

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55805900** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6 J x 14 FH2 Typ 19097
 Hersteller O.Z. Spa

Seite 1 von 5

Auftraggeber O.Z. Spa
 Via Brocchi, 22
 I-36061 Bassano del Grappa(VI)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Monza
 Typ 19097
 Radgröße 6 J x 14 FH2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
200A	19097 200A / S-Ø59,06 19097 200A / PAØ59,1-Ø73,06	4/100/59,1	36	540	1880

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44904
 Herstellerzeichen MSW
 Radtyp und Ausführung 19097 200A
 Radgröße 6 J x 14 FH2
 Einpresstiefe ET 36
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Made in Italy
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	90	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Palatina (Gutachten Nr. 55805900) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan
 Subaru

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55805900** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 J x 14 FH2 Typ 19097
O.Z. Spa

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan 100NX B13 F673	66-105	195/55R14		A02 A04 A05
	66-75	175/65R14		A08 A09 A12
	66-75	185/60R14		A14 A21 S01
Nissan Almera N15 e1*93/81*0025*..	55-73	175/65R14	R09	A02 A04 A05
	55-73	185/60R14		A08 A09 A12
	55-73	185/65R14	R09	A14 A21 S01
	55-73	195/55R14		
	66-73	195/60R14		
Nissan Micra K10 C950, /1	37-44	165/60R14		A01 A02 A04
	37-44	185/50R14		A05 A08 A09
	37-44	185/55R14		A12 A14 A21
	37-44	195/45R14		K07 K08 K42 S01
Nissan Micra K11 G220, e11*93/81*0021*..	40-60	165/60R14		A02 A04 A05
	40-60	185/50R14		A08 A09 A12
	40-60	185/55R14	A01 K02	A14 A21 S01
	40-60	195/45R14	A01 K02 K07 K11	
Nissan Sunny B12 E301	40-66	175/65R14		A01 A02 A04
	40-66	185/60R14		A05 A08 A09
	81-92	185/60R14	M+S R09	A12 A14 A21
	81-92	185/60R14		K42 K56 S01
Nissan Sunny B12A E521	54-66	175/65R14		A01 A02 A04
	54-66	185/60R14		A05 A08 A09 A12 A14 A21 K42 K56 S01
Nissan Sunny N13 E287	40-66	175/65R14		A01 A02 A04
	40-66	185/60R14		A05 A08 A09
	81-92	185/60R14	M+S R09	A12 A14 A21
	81-92	185/60R14		K42 K56 S01
Nissan Sunny N13A E522	54-66	175/65R14		A01 A02 A04
	54-66	185/60R14		A05 A08 A09 A12 A14 A21 K42 K56 S01
Nissan Sunny N14 F666	105	195/55R14	R35	A02 A04 A05
	105	205/55R14	A01 K02 K07 K08	A08 A09 A12
	55-66	175/65R14		A14 A21 A58
	55-66	185/60R14		S01
	55-66	195/55R14		
	55-66	205/55R14	A01 K02 K07 K08	
Nissan Sunny Y10 F727, e1*93/81*0026*..	40-66	175/65R14		A02 A04 A05
	40-66	185/60R14	A01 K02 K07 L01	A08 A09 A12
	40-66	195/55R14	A01 K02 K07 K08 L01	A14 A21 S01
Nissan Sunny Y10L F672	55-75	175/65R14		A02 A04 A05
	55-75	185/60R14	A01 K02 K07 L01	A08 A09 A12
	55-75	195/55R14	A01 K02 K07 K08 L01	A14 A21 S01

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55805900** (2. Ausfertigung)
 Prüfgegenstand
 Hersteller

 PKW-Sonderrad 6 J x 14 FH2 Typ 19097
 O.Z. Spa

Seite 3 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Subaru Justy KAD D678, /1	37-55	165/60R14		A02 A04 A05
	37-55	185/50R14	A01 K02	A08 A09 A12 A14 A21 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55805900** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 J x 14 FH2 Typ 19097
O.Z. Spa

Seite 4 von 5

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R35 Sofern bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, sollten die vom Fahrzeughersteller empfohlenen Reifen verwendet werden.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad

Bis Produktionsdatum 27. Juni 2001 wird bei den Ausführungen 200A und 201A die Mittenzentrierung durch Aluminium-Zentrieringe hergestellt, ab 28. Juni 2001 durch Kunststoff-Zentrierringe.

ANLAGE 5 zum Gutachten Nr. **55805900** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 J x 14 FH2 Typ 19097
O.Z. Spa

Seite 5 von 5

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum September 2000.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 28.August 2001

 

Pohl

00034417.DOC